



**BERICHT**  
**DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN DER**  
**RHENAG RHEINISCHE ENERGIE AG**  
**UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN,**  
**DER RHEIN-SIEG NETZ GMBH UND DER WESTERWALD-NETZ GMBH**  
**ÜBER DIE MASSNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE DES**  
**GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS**  
**FÜR DAS JAHR 2022**

Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten  
der rhenag Rheinische Energie AG,  
der Rhein-Sieg Netz GmbH und der Westerwald-Netz GmbH,  
Dr. Simona-Constanze Laakmann  
Tel.: 0221-93731-171  
Fax: 0221-93731-274  
E-Mail: [Simona.Laakmann@rhenag.de](mailto:Simona.Laakmann@rhenag.de)

## 1. Präambel

Der vorliegende Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten für das Jahr 2022 bezieht sich auf die rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft (nachfolgend „rhenag“ genannt) sowie ihre 100%igen Tochtergesellschaften: die Rhein-Sieg Netz GmbH (nachfolgend „RSN“ genannt) und die Westerwald-Netz GmbH (nachfolgend „WWN“ genannt) als Verteilernetzbetreiber gemäß § 3 Nr. 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).



Detaillierte Organigramme sind diesem Bericht als Anlage beigefügt. Im vorliegenden Bericht werden diese drei Gesellschaften durchgängig als „rhenag-Gruppe“ im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht des § 7a Abs. 5 EnWG bezeichnet. Von diesem Bericht werden sämtliche mit dem Netzbetrieb befassten Mitarbeiter der rhenag-Gruppe gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst.

Soweit in diesem Bericht Personen in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche sowie sonstige Lebensformen ein. Die Verkürzung auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Berichts.

Die RSN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilnetzbetreiber in der Rhein-Sieg Region sowie den Regionen Rommerskirchen, Mettmann und Freudenberg. Die RSN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 1.800 Kilometern Gasverteilnetz.

Die WWN ist seit dem 1. Januar 2015 ein Gasverteilnetzbetreiber in der Region Altkirchen, Betzdorf, Bad Marienberg und Hachenburg. Auch diese Gesellschaft ist eine 100-prozentige Tochter der rhenag. Die WWN verantwortet im regulierten Bereich die Planung, den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb von rund 660 Kilometern Gasverteilnetz.

Die rhenag-Gruppe setzt die gesetzlichen Vorgaben des EnWG um, insbesondere gewährleistet sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs.

Das bereits im Jahr 2017 erneuerte Gleichbehandlungsprogramm ist mittlerweile in der rhenag Gruppe bekannt und wurde auch 2022 im bereits eingeschwungenen Zustand gelebt.

Das Ziel der rhenag und ihrer Verteilnetztöchter ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit einen funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu ermöglichen, sowie effizient energiewirtschaftliche Dienstleistungen anzubieten. Ergänzend werden mit der RSN und der WWN die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik konsequent und nachhaltig umgesetzt.

Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter ist der Gedanke der Gleichbehandlung fester Bestandteil der Unternehmenskultur.

Desweiteren gehört die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Vor diesem Hintergrund hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe in Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der rhenag, der RSN und der WWN veröffentlicht wird. In diesem 16. Bericht werden die in dem zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung innerhalb der rhenag-Gruppe aufgeführt. Der Berichtszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2022. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird dieser Berichtszeitraum auch auf das Jahr 2023 erstreckt.

## **2. Organisatorische Veränderungen innerhalb der rhenag-Gruppe im Berichtszeitraum**

In Abhängigkeit vom gesellschaftsrechtlichen Einfluss- und Beteiligungsgrad wirken die RSN bzw. die rhenag auf ihre übrigen Minderheitsbeteiligungen ein, um die Einhaltung der Unbundlingvorschriften nach dem EnWG und dem MsbG zu gewährleisten. Dabei bedienen sich die RSN und die rhenag regelmäßig der Expertise der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Alle im Besitz der RSN befindlichen Stromnetze sind an die Westnetz GmbH („Westnetz“) verpachtet. Die Westnetz ist auch der grundzuständige Strom-Messstellenbetreiber.

Über spezielle Unbundling-Klauseln in den Pacht- bzw. Dienstleistungsverträgen sowie durch spezifische Erläuterungsschreiben wird sichergestellt, dass die Unbundlingvorschriften und die Regeln des Gleichbehandlungsprogramms des E.ON-Konzerns zur Anwendung kommen und ein diskriminierungsfreier Netz- und Messstellenbetrieb sichergestellt wird.

Für den Netzzugang zum Stromverteilernetz in Niederkassel, Siegburg, Hennef (Sieg), Windeck und Sankt Augustin gelten aufgrund der Verpachtung bzw. Unterverpachtung die Bedingungen, Verträge, Anträge und Preise der Westnetz als zuständiger Netzbetreiber.

Diese finden sich ebenso auf der Website der Westnetz, wie die gesetzlich geforderten Veröffentlichungspflichten, sodass ein transparenter und diskriminierungsfreier Netzzugang jederzeit gewährleistet ist.

### **3. Abschluss von Dienstleistungsverträgen**

Die im Jahr 2015 unter Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten gestalteten Dienstleistungsverträge der rhenag mit der RSN, der WWN und der Westnetz werden seitdem ohne Unbundlingverstöße gelebt.

Die Dienstleistungsverträge enthalten standardisierte Unbundling-Klauseln. In den Dienstleistungsverträgen haben sich alle vier Gesellschaften zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen verpflichtet. Insbesondere dürfen Daten oder Informationen i. S. d. § 6a EnWG grundsätzlich weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig verwertet werden. Zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen verfügen die Netzgesellschaften über ein jederzeitiges und uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge, die die von der rhenag zu erbringenden Dienstleistungen betreffen. Die Dienstleistungsverträge beinhalten detaillierte Leistungsbeschreibungen und Kündigungsmöglichkeiten für die jeweiligen Netzgesellschaften.

Die rhenag hat darüber hinaus weder die Möglichkeit, Weisungen zum laufenden Netzbetrieb zu erteilen, noch Einzelentscheidungen zu einzelnen Leistungen zu treffen. Dies ist durch den Inhalt der zwischen den Gesellschaften bestehenden Dienstleistungsverträge ausgeschlossen. Der Abschluss der Dienstleistungsverträge wurde auch erneut von den Wirtschaftsprüfern geprüft und akzeptiert.

Bei Auslegungsfragen hat das Gleichbehandlungsprogramm der rhenag-Gruppe grundsätzlich Vorrang vor den Regelungen in den Dienstleistungsverträgen.

#### **4. Gleichbehandlungsprogramm**

Als vertikal integriertes Unternehmen ist die rhenag verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm nach dem EnWG festzulegen. Das 2017 neu gestaltete Gleichbehandlungsprogramm wurde gegenüber der BNetzA und den Mitarbeitern der rhenag-Gruppe wiederholt bekannt gemacht.

Jeder neue Mitarbeiter der rhenag-Gruppe verpflichtet sich durch Unterzeichnung einer Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärung zur Einhaltung der Grundsätze des Unbundlings. Sämtlichen „Bestandsmitarbeitern“ wurden die überarbeiteten Verpflichtungs- und Vertraulichkeitserklärungen ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter der rhenag-Gruppe über den E.ON Verhaltenskodex und die E.ON Steuerungsrichtlinie verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Im Berichtszeitraum wurde eine neue Schulung zu diesen Regelwerken durchgeführt.

Außerdem mussten sich alle Führungskräfte der rhenag-Gruppe, wie bereits im Jahr 2021, auch im Berichtszeitraum 2022 verpflichten, die Grundsätze des Verhaltenskodex einzuhalten. In diesem Jahr erfolgte die Erklärung der Einhaltung erstmals IT-Tool gestützt. Dieser Verhaltenskodex ist in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet „Rita“ der rhenag-Gruppe zugänglich. Der Verhaltenskodex gilt für alle Mehrheitsbeteiligungen des E.ON- Konzerns. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen.

Im Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm zu verzeichnen, sodass auch keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

## 5. Regelwerke

Regelwerke haben innerhalb der rhenag-Gruppe zur Sicherstellung der Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen hohen Stellenwert.

### **Qualitätsmanagementsystem (QMS) / Managementhandbuch**

Im Jahr 2022 standen einige Themen im Fokus des QMS.

#### 1. Remote-Audits:

Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen durch die Corona-Krise wurden im Berichtsjahr alle internen Audits in Form von Remote-Audits durchgeführt. Hierbei wurden sämtliche Prozesse gemäß Auditplanung berücksichtigt.

#### 2. Wissensmanagement:

Die DIN EN ISO 9001:2015 stellt unter anderem Anforderungen an den Umgang mit dem Wissen der Organisation. Sie fordert, dass der aufrechtzuerhaltende Wissensstand des Unternehmens bestimmt und gesteuert wird, um so die Konformität der Produkte und Dienstleistungen zu erreichen und sicherzustellen.

Der Anspruch der Norm ist dann erfüllt, wenn Organisationen den systematischen und strategischen Umgang mit Wissen als ein Instrument zur erfolgreichen Unternehmensführung verstehen und dies auch in der täglichen Praxis gelebt wird.

Bei den internen Audits 2022 wurde daher auch das Thema „Wissensmanagement“ hinterfragt.



- Umsetzungsgrad der Normforderung

Es ist positiv hervorzuheben, dass ein hohes Niveau der Umsetzung der Vorgaben der DIN EN ISO 9001:2015 festgestellt werden konnte.

Zum Beispiel:

- Der konkrete Einsatz von Wissensdatenbanken
- Die umfassende interne Dokumentation der Arbeitsabläufe
- Strukturierte onboarding-Prozesse sowie fachspezifische Einarbeitungspläne
- Ein systematischer Wissenstransfer beim Ausscheiden von Mitarbeitern.

- Wirksamkeit von Weiterbildungsmaßnahmen

Weiterbildungsmaßnahmen bei rhenag dienen dazu, benötigtes Wissen und erforderliche Kompetenzen zu erhalten, aufzubauen und/oder weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass bei den Schulungen und Unterweisungen ein Wissenstransfer stattgefunden hat, die Maßnahmen also auch wirksam waren.

Dies erfolgt bei rhenag auf verschiedenen Wegen, z.B. durch ein Fachgespräch mit dem jeweiligen Vorgesetzten, eine Präsentation in einer Abteilungsrunde oder die Beobachtung der neu geschulten Prozessabläufe. Die Wirksamkeitsmessung hilft dabei, die Sinnhaftigkeit und Qualität der ausgewählten Schulungen zu ermitteln, ist im Unternehmensinteresse und dient der Beurteilung der Prozessbefähigung der Mitarbeiter.

### 3. Änderung des QMS

Das QMS der rhenag wird regelmäßig aktualisiert, um den aktuellen Entwicklungen in der Branche gerecht zu werden. Dies dient insbesondere auch dazu, die Unbundling-Konformität zu gewährleisten. Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Aktualisierungen durchgeführt:

- VA-03 „Bewertung der Leistung“

Die Verfahrensanweisung wurde entsprechend der integrierten Prozesse aufgeteilt in:

- VA-03-A „Kundenzufriedenheit / Verbesserungsmanagement“

Ziel dieser Verfahrensanweisung ist die Beschreibung der Verfahren zur Bewertung der Leistung, hier Kundenzufriedenheit und Verbesserungsmanagement.

- VA-03-B „Betriebliches Vorschlagswesen“

Ziel dieser Verfahrensanweisung ist die Beschreibung der Verfahren zur Bewertung der Leistung, hier das betriebliche Vorschlagswesen (BVW)

- VA-03-C „Interne Audits“

Durch interne Audits wird das Managementsystem periodisch auf Vollständigkeit, Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und festgelegte Verfahrensweisen überwacht.

- RL-24 „Unterschriftenregelung

Ziel dieser neuen Richtlinie und der darin aufgeführten, verbindlichen Regelungen ist es, den Umgang von Unterschriften sowie hiermit verbundene interne Freiga-

ben innerhalb der rhenag-Kerngruppe zu regeln. Diese Regelungen sollen außerdem Entscheidungen zu eigenen Gunsten verhindern. Es wurden Themenfelder aus der bisherigen VA-01-A „Unterschriften, Kommunikation und Berichtspflichten“ übernommen.

### **Technisches Sicherheitsmanagement (TSM):**

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die Staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes System ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Bereits im Jahr 2020 erfolgte bei der rhenag die reguläre TSM-Überprüfung für die Sparte Strom. Das entsprechende TSM-Zertifikat wurde erfolgreich bis Juli 2026 verlängert.

Im November 2022 erfolgte zum wiederholten Mal die erfolgreiche Zertifizierung des Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) für die Sparten Gas, Wasser und Fernwärme. Die Prüfer des DVGW und AGFW stellten den hohen Qualitätsstandard unseres technischen Sicherheitsmanagements fest.

Das Zertifikat für Gas, Wasser und Fernwärme hat eine Gültigkeit bis November 2028.

## **Informations Sicherheits Management System (ISMS)**

Mit der Einbindung des Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS) in das bereits bestehende Qualitätsmanagementsystem hat die rhenag-Gruppe sich für ein sogenanntes „Integriertes Managementsystem“ entschieden. Im Vergleich zu einzelnen, isolierten Managementsystemen ist durch die Nutzung von Synergien und die Bündelung von Ressourcen ein schlankeres, effizienteres Management möglich. Notwendige Strukturen können gemeinsam genutzt werden, z.B. durch eine gemeinsame Dokumentation in einem Management-Handbuch.

Netzbetreiber sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen.

Da jedoch alle Anlagen des Gasnetzes der RSN und WWN eigensicher und mechanisch abgesichert sind, ist die Umsetzung eines ISMS gemäß IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1a EnWG (IT-SiK) nicht mehr erforderlich. Dies wurde im August 2019 von der Bundesnetzagentur bestätigt.

Dass die Informationssicherheit weiterhin einen hohen Stellenwert in der rhenag-Gruppe genießt, zeigt sich darin, dass trotz der Bestätigung der Nichtanwendbarkeit des IT-SiK die Netzgesellschaften RSN und WWN zusätzlich und freiwillig genau wie die rhenag selbst im Berichtszeitraum immer noch nach DIN ISO 27.001 zertifiziert sind.

Dies bedeutet, dass weiterhin alle Gesellschaften der rhenag-Gruppe über ein ISMS nach DIN ISO 27.001 verfügen. Die Konformität mit dieser Norm wurde erneut im

Rezertifizierungsaudit im Juni 2020 bestätigt. Ein weiteres Rezertifizierungsaudit findet im Jahr 2023 statt.

## **Datenschutz**

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität der gesamten Ablauforganisation sicher, wobei die regulatorischen Unbundling Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen steht die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag in engem Austausch mit dem Datenschutzbeauftragten.

Schwerpunkt seiner Tätigkeiten im Berichtsjahr 2022 war die Etablierung und Optimierung von Maßnahmen und Regelungen, die auf Grundlage der Anforderungen der Datenschutz-Road-Map des E.ON-Konzerns, der konkretisierenden Anforderungen aus dem Datenschutzhandbuch der Westenergie – hier insbesondere die Anforderungen für Netzbetreiber – abgeleitet wurden sowie die Umsetzung von Maßnahmen, die aus allgemeinen Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörden oder relevanten Rechtsurteilen abgeleitet wurden.

Konkrete Anpassungen und Optimierungen haben im Berichtszeitraum in folgenden Bereichen stattgefunden:

- Begleitung der Einführung eines Software-Tools zur digitalisierten Bearbeitung und Dokumentation von Baumaßnahmen (digitaler Bauprozess)

- Durchführung von Online-Schulung für Mitarbeiter mit Kundenkontakt im Netzbetrieb und im Rahmen der Marktraumumstellung
- Datenschutzseitige Unterstützung von IT-Security und Informationssicherheits-Maßnahmen
- Begleitung von Maßnahmen im Kontext der Wärmewende
- Halbjährige Regelüberprüfung der Weiterentwicklung des zentralen ERP- und Abrechnungssystems (lima®).

Im Berichtszeitraum 2022 haben in Form von sechs Audits durch den Datenschutzbeauftragten Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der internen und externen Datenschutzvorgaben stattgefunden.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des EnWG und insbesondere des MsbG und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Dabei darf eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist oder wenn der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Für die Datenweitergabe an Dienstleister, insbesondere an IT-Dienstleister, sieht das in der rhenag Gruppe umgesetzte Datenschutzsystem vor, dass mit diesen Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, so dass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

## 6. Marktkommunikation und Internetauftritt

Das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik der Netzgesellschaften erfolgen unter Beachtung des § 7a Abs. 6 EnWG und der „Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern vom 16.07.2012“.

### Marken und Homepages:

Die Netztöchter der rhenag grenzen sich zunächst markenrechtlich von der Vertriebsmarke der rhenag ab. Sie haben eigene Logos, die eine Verwechslungsgefahr mit dem Vertriebsunternehmen „rhenag“ ausschließen:



Die Netzgesellschaften verfügen außerdem über eine vollständig eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des jeweiligen Firmenlogos. Darüber hinaus betreiben die Netzgesellschaften unter anderem einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender markenrechtlicher Kennzeichnung. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise gestärkt. Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Netzgesellschaften und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z.B. bei Anzeigen, Pressemitteilungen, Unternehmensflyern, Messeständen und Betriebssportaktivitäten.

Als Gasnetzbetreiber verwenden RSN und WWN eigene Verträge inklusive Vertragsbedingungen für den Netzzugang.

Beide Netzgesellschaften sind über eigene Homepages (<http://www.rhein-sieg-netz.de/> und <http://www.wv-netzgesellschaft.de/>) erreichbar. Auf diesen Internetseiten erfüllen beide Gesellschaften selbständig die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den dazugehörigen Verordnungen, sowie aus dem MsbG ergeben.

Bei der Westnetz werden die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Veröffentlichungspflichten ebenfalls vollumfänglich erfüllt (<https://iam.westnetz.de/>).

Die Internetseiten der Unternehmen der rhenag-Gruppe wurden im Berichtszeitraum weiter verbessert. Die RSN und die WWN verfügen außerdem über eigene Homepages, auf denen sämtliche Informationen zur Marktraumumstellung Gas in transparenter Weise detailliert und kundenfreundlich abrufbar sind:

- <http://www.erdgasumstellung.rhein-sieg-netz.de/>
- <https://www.erdgasumstellung.wv-netzgesellschaft.de/>

Die Unabhängigkeit der Netzgesellschaften vom Vertrieb soll auch markenseitig weiter untermauert werden. Aus diesem Grund bekommen RSN sowie WWN 2023 jeweils ein neues Corporate Design.

### **Umsetzung des operationellen Unbundling nach § 7a Abs. 2 und 3 EnWG:**

Die rhenag-Gruppe erfüllt nach wie vor uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung



des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten. Weder der Geschäftsführer, noch die Prokuristen der Netzgesellschaften sind zusätzlich in weiteren vertrieblichen Abteilungen/Funktionen der rhenag beschäftigt. Vielmehr haben sämtliche Personen mit Leitungsaufgaben des Netzbetriebes Arbeitsverträge mit der RSN bzw. der WWN unterzeichnet. Damit ist die operationelle Unabhängigkeit für Mitarbeiter mit Letztentscheidungsbefugnis innerhalb der rhenag-Gruppe gewahrt.

Diese Unabhängigkeit wird auch nicht durch gesellschaftliche Kontrollmechanismen unterlaufen. Weisungsrechte der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft sind gemäß den Gesellschaftsverträgen ausgeschlossen. Damit verfügen die beiden Netzgesellschaften über die gesetzlich geforderten tatsächlichen Entscheidungsbe-fugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes er-forderlichen Vermögenswerte. Die Netzgesellschaften erfüllen ihre Netzbetrei-beraufgaben ohne Interessenkonflikte und gewährleisten damit den diskriminierungs-freien Ablauf des Netzbetriebs. Untermauert wird die Trennung der Netzgesellschaften auch durch die unterschiedlichen Firmensitze. Die rhenag hat ihren Firmensitz auf dem Bayenthalgürtel 9 in 50968 Köln, die RSN auf der Bachstr. 3 in 53721 Siegburg und die WWN auf der Geishardtstraße 44 in 57518 Alsdorf.

### **Schulung der Mitarbeiter:**

Auch im Berichtsjahr 2022 wurde das Schulungskonzept der Mitarbeiter weiterverfolgt.

## **7. Informatrische Maßnahmen und Prozesse**

Die Vorgaben des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen bedingen eine unbundlingkonforme IT-Landschaft. Das bei der rhenag in Betrieb befindliche System „lima“ ist in diesem Sinne kontinuierlich gemäß den wechselnden gesetzlichen Anforderungen weiterentwickelt worden. Dieses System wird in der gesamten rhenag-Gruppe und damit auch bei den beiden Netzgesellschaften angewendet.

Moderne Messeinrichtungen sowie intelligente Messsysteme in den Netzen der Netzgesellschaften befinden sich ausschließlich im Eigentum der Westnetz GmbH. Den Netzeigentumsgesellschaften oder der RSN gehören ausschließlich die konventionellen Stromzähler, die von der Westnetz gepachtet sind. Insofern übernimmt zunächst die Westnetz die aus dem MsbG resultierenden Aufgaben des grundzuständigen Strommessstellenbetreibers. In Niederkassel und in Siegburg erbringen die RSN und die rhenag gegenüber der Westnetz jedoch eine Reihe von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen. Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt auch die Themen WiM, MaBiS und GPKE behandelt.

### **Unbundlingkonformität des IT-Systems lima:**

Bereits im Jahre 2011 wurde von PricewaterhouseCoopers (PWC) eine Prüfung der IT-Prozesse und IT-Organisation für die rhenag-Thüga Rechenzentrum GbR nach dem Prüfungsstandard IDW PS 951 Typ B durchgeführt; nach dem gleichen Standard erfolgte eine Prüfung der Change-Management-Prozesse für lima.

Alle Prüfungen haben zu keinen Beanstandungen geführt und auch im Berichtszeitraum Bestand.

Für das Jahr 2022 hat außerdem KPMG eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der IT-Prozesse und –Organisation für das Rechenzentrum nach IDW-Prüfungsstandard PS 951 durchgeführt. Der Prüfungsbericht liegt vor und enthält keine Beanstandungen.

Des Weiteren wurde für den Berichtszeitraum die bestehende Zertifizierung des Rechenzentrum der rhenag nach ISO 27001 auf Basis BSI IT-Grundschutz erhalten.

Schließlich wurde im Jahr 2022 das zugehörige Überwachungsaudit erfolgreich abgeschlossen.

Damit unterhält die gesamte rhenag-Gruppe ein IT-System, das sämtliche Unbundling-Anforderungen und die darüberhinausgehenden Prüfungsstandards erfüllt.

### **Umsetzung WiM:**

Die ursprüngliche Festlegung der BNetzA zur „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM) wurde bereits im Jahr 2011 zur Liberalisierung des Messmarktes umgesetzt.

In den Folgejahren und im aktuellen Berichtszeitraum wurden die geforderten Änderungen im Rahmen der regelmäßigen Anpassungen durch die Bundesnetzagentur jeweils fristgemäß umgesetzt.

Die Prozessvorgaben zum Beschluss der BNetzA im Rahmen der Festlegung BK6-18-032 (MaKo2020) wurden ebenfalls pflichtgemäß zum 01.12.2019 umgesetzt.

Die Festlegung zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktllokationen an den Übertragungsnetzbetreiber BK6-19-218 wurde zum 01.04.2020 implementiert.

In 2021 erfolgten die Anpassungen gemäß den Vorgaben der Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur, siehe Mitteilungen Nummer 13, 14, 15, 19 und 20.

Im aktuellen Berichtszeitraum 2022 wurde die Mako 2022 entsprechend der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 vom 21.12.2021 implementiert.

### **Umsetzung GPKE und GeLi Gas:**

Die Umsetzung des Beschlusses BK 6- 06- 009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und des Beschlusses BK 7–06–067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) wurden bereits im Jahr 2010 fristgerecht abgeschlossen. Ebenfalls fristgerecht abgeschlossen wurden die Arbeiten an den von den 6. und 7. Beschlusskammern vorgegebenen und zum 01.04.2012 wirksam werdenden grundlegenden Neuerungen des GPKE- und GeLi Gas-Prozesses.

Die Umsetzung des Interimsmodells inkl. der Abbildung des grundzuständigen Messstellenbetreibers wurde bereits zum 01.10.2017 fristgemäß abgeschlossen. In 2019 wurden auf dem Weg zum Zielmodell die Vorgaben der Festlegung BK6-18-032 (MaKo2020) pflichtgemäß zum 01.12.2019 umgesetzt.

Die Festlegung zu Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber BK6-19-218 wurde zum 01.04.2020 implementiert.

In der rhenag-Gruppe wurde das Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg“ gemäß Tenorziffer 5 zur Festlegung BK6-16-200 vom 20.12.2016 bzw. gemäß Tenorziffer 4 zur Festlegung BK7-16-142 vom 20.12.2016 bereits zum 01.06.2017 umgesetzt. Die rhenag hält die von der BnetzA veröffentlichten Versionen deshalb für alle nach GPKE / GeLi Gas, MaBiS, WiM und Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom) umsetzungspflichtigen Marktteilnehmer bereits verbindlich ab dem 01.04.2019 ein. Die Anpassungen der Regelungen zum Übertragungsweg ab 01.10.2020 wurden ebenfalls fristgerecht umgesetzt.

In 2021 erfolgten die Anpassungen gemäß den Vorgaben der Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur, siehe Mitteilungen Nummer 13, 14, 15, 19 und 20.

Im aktuellen Berichtszeitraum 2022 wurde die Mako 2022 entsprechend der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 vom 21.12.2021 implementiert.

### **MaBiS:**

Am 28.04.2010 wurden von der BNetzA die „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS) in dem Beschluss BK 6- 07-002 festgelegt. Darin werden Netzbetreiber verpflichtet, Bilanzkreis- bzw. Lieferantensummenzeitreihen an die Übertragungsnetzbetreiber bzw. Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb einer bestimmten Frist zu übermitteln. Die rhenag hat das Projekt zur Umsetzung der MaBiS–Vorgaben fristgerecht abgeschlossen. Am 04.06.2013 hat die Bundesnetzagentur eine überarbeitete Version der MaBiS veröffentlicht, die zum 01.04.2014 in Kraft trat. Die rhenag hat auch dieses Projekt zur Implementierung der Umsetzung fristgerecht zum 01.04.2014 abgeschlossen. Die neuen Prozessvorgaben zum Beschluss der BNetzA im Rahmen der Festlegung BK6-18-032 (MaKo2020) wurden pflichtgemäß zum 01.12.2019 umgesetzt. Die Festlegung zu Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlösungen an den Übertragungsnetzbetreiber BK6-19-218 wurde zum 01.04.2020 implementiert.

In 2021 erfolgten die Anpassungen gemäß den Vorgaben der Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur, siehe Mitteilungen Nummer 13, 14, 15, 19 und 20.

Im aktuellen Berichtszeitraum 2022 wurde die Mako 2022 entsprechend der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 vom 21.12.2021 implementiert.

### **IT-Sicherheit:**

Die rhenag ist als Mehrheitsbeteiligung der E-ON in das konzernweit geltende IT-Sicherheitskonzept einbezogen. Gleiches gilt für die zur rhenag-Gruppe gehörenden Netzgesellschaften. Die ursprünglich nur für die rhenag bestehende IT-Sicherheitsrichtlinie (IT-Security Policy) sowie die Konzernrichtlinie „Information Securi-

ty“ gelten deshalb nach wie vor für die komplette rhenag-Gruppe. Sie sind im Managementsystem über die Verfahrensanweisung „Informationssicherheitsmanagement“ (VA-02) sowie die Richtlinie „Regelungen zur Informationssicherheit“ (RL-13) abgedeckt. Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie den Informationen des Unternehmens und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Dies führt dazu, dass implizit auch die Einhaltung des informatorischen Unbundling weiter forciert wird.

### **Berechtigungsmanagement:**

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere auch ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch und prozessual umgesetzt wird. Innerhalb der rhenag-Gruppe sind jedem einzelnen Mitarbeiter entsprechende IT- Berechtigungen zugeordnet.

Die Berechtigungsvergabe und Pflege der Berechtigungen erfolgt dabei unverändert in enger Abstimmung zwischen der Personal- und IT- Abteilung der rhenag unter Beteiligung der Geschäftsführung der Netzgesellschaften und des Vorstandes der rhenag. Diese enge Abstimmung wird insbesondere bei der Notwendigkeit eines Entzuges einer Berechtigung, bspw. aufgrund eines Wechsels oder Ausscheidens eines Mitarbeiters, deutlich. In diesem Fall erfolgt eine Meldung durch den Personalbereich der rhenag an die IT, die die notwendig werdende Aktualisierung der Berechtigung unmittelbar vornimmt.

### **Marktraumumstellung Gas:**

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus

technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gas-Gebieten kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz bis 2030 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt (sog. Marktraumumstellung).

Das L-Gas stammt aus den Niederlanden und dem norddeutschen Raum. Beide Quellen versiegen allmählich und sollen langfristig vollständig eingestellt werden. Im Sinne einer maximalen Versorgungssicherheit hatte sich die Branche in enger Abstimmung mit der staatlichen Bundesnetzagentur und den Fernleitungsnetzbetreibern frühzeitig dazu entschlossen vollständig auf das H-Gas mit höherem Energiegehalt umzustellen. Die Verantwortung zur operativen Durchführung hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 19a EnWG auf den Verteilnetzbetreiber übertragen.

Seit 2015 werden in Nord-/Westdeutschland sukzessive die Gebiete auf H-Gas umgestellt. Seit 2014 hat auch bei der RSN und WWN die Vorbereitung auf die schrittweise Umstellung auf H-Gas begonnen. Deutschlandweit wird sich der Umstieg von L- auf H-Gas über viele Jahre hinweg bis mindestens 2030 erstrecken. Im Netzgebiet der RSN und der WWN sind von 2019 bis 2027 ca. 100.000 Geräte von dieser Umstellung betroffen.

Die genauen Auswirkungen der Erdgasumstellung für RSN-Kunden wurden in einem unter <http://www.erdgasumstellung.rhein-sieg-netz.de/> abrufbaren Webspecial zusammengestellt (für WWN-Kunden: <http://www.erdgasumstellung.ww-netzgesellschaft.de/>). Darin sind die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Vermeidung und Beherrschung technischer Risiken im Zuge der Erhebung, Anpassung und Qualitätssicherung von Gasgeräten bei Umsetzung der Marktraumumstellung ebenso beschrieben, wie die gesetzlichen Kostenerstattungsansprüche für Gasverbrauchsgeräte und die kundenspezifischen Prozesse und Abläufe, insbesondere bei fehlender technischer Anpassungsfähigkeit von Geräten. In diesem Fall werden die betroffenen Kunden diskriminierungsfrei, umfassend und klar über Alternativen und Konsequenzen informiert. Selbstverständlich ist auch in diesem Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt,

dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen.

Die Kunden der RSN wurden seit Mitte 2018 von unseren Dienstleistern erstmalig besucht, um die Geräteerhebung durchzuführen. Im Netzgebiet der WWN haben die ersten Termine in der Marktraumumstellung im November 2019 stattgefunden. Mittlerweile ist die Erhebung und Anpassung in allen Schaltbezirken bis auf einzelne Restanten und den letzten Schaltbezirk in Rommerskirchen (Schaltung in 2027) fast vollständig abgeschlossen. Zehn von elf Schaltungen wurden erfolgreich durchgeführt. Das Projekt wird mit Abschluss der letzten Restanten bis Wiederaufnahme der Arbeiten im letzten Schaltgebiet in Rommerskirchen in voraussichtlich 2025 ruhen.

Durch unsere überschaubaren, aber eng aufeinander folgenden Schaltgebiete, konnten wir unseren Dienstleistern eine möglichst konstante Auslastung und eine verlässliche Personaleinsatzplanung für mehrere Jahre gewährleisten. Dabei wurde das Personal vor Ort ausdrücklich auf die ggf. entstehenden unbundlingrelevanten Situationen (z.B. keine Energielieferangebote von Netzmonteuren) hingewiesen und entsprechend geschult. Außerdem besteht ein vertragliches Wettbewerbsverbot, den Kunden andere Leistungen als die vertraglich vereinbarten, wie z.B. Mangelbehebungen an Bestandsgeräten oder Installation von Neugeräten, anzubieten. Stichprobenartige Qualitätskontrollen der Gleichbehandlungsbeauftragten bestätigen die Unbundlingkonformität des operativen Vorgehens.

### **Messstellenbetriebsgesetz (MsbG):**

Die Implementierung des MsbG setzte die rhenag-Gruppe im Berichtszeitraum weiter erfolgreich fort.

Die Gesellschaften der rhenag-Gruppe sind jedoch weder Stromnetzbetreiber bzw. grundzuständige Strom-Messstellenbetreiber, noch unmittelbarer Stromnetzeigentümer.



Die RSN bzw. die rhenag sind Minderheitsgesellschafter der kommunalen Netzeigentumsgesellschaften in Siegburg, Hennef (Sieg) und Niederkassel. Die Stromverteilernetze in den oben genannten Kommunen, sowie in Sankt Augustin und Windeck, sind an die Westnetz verpachtet.

Die modernen Messeinrichtungen und die intelligenten Messsysteme befinden sich ausschließlich im Eigentum der Westnetz GmbH. Den Netzeigentumsgesellschaften oder der RSN gehören ausschließlich die konventionellen Stromzähler, die von der Westnetz gepachtet sind. Insofern übernimmt zunächst die Westnetz die aus dem MsbG resultierenden Aufgaben des grundzuständigen Strom-Messstellenbetreibers. In Niederkassel und in Siegburg erbringen die RSN und die rhenag gegenüber der Westnetz jedoch eine Reihe von technischen und kaufmännischen Dienstleistungen.

Im Gasnetz übernehmen die RSN und WWN als grundzuständige Messstellenbetreiber die Rechte und Pflichten aus dem MsbG, soweit diese bereits umsetzbar sind.

Im Netzgebiet der RSN gibt es mehrere wettbewerbliche Gas-Messstellenbetreiber. Zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehung zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind der Abschluss eines Messstellenbetreiberrahmenvertrages und die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen im Erdgasnetz erforderlich.

Aus diesem Grund sind entsprechende Musterverträge nebst Anlagen auf den Homepages der RSN und WWN unter folgenden Links abrufbar:

<http://www.rhein-sieg-netz.de/messstellenbetrieb.html>

<http://www.ww-netzgesellschaft.de/messstellenbetrieb.html>.

## **Krisenvorsorge Gas:**

Bei der Bekämpfung von Engpasssituationen in der öffentlichen Erdgasversorgung sind neben den §§ 16 und 16a EnWG auch die Regelungen des § 53a EnWG zu beachten, die der Sicherstellung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden, insbesondere Haushaltskunden, dienen.

Die Netzgesellschaften können von den Netzkunden, die nicht zu den geschützten Kunden zählen, kurzfristig die gezielte Absenkung des Erdgasbezugs verlangen oder diese vorübergehend abschalten. Die Auswahl des Kreises nicht geschützter Kunden erfolgte nach den sachlichen Kriterien des § 53a EnWG und den Hinweisen der BNetzA. Dabei spielte die Lieferantenzuordnung keine Rolle.

Sofern nicht das komplette Abschaltpotenzial gefordert wird, muss die Abschaltmenge auf die Kunden aufgeteilt werden. Die Netzgesellschaften verteilen diese Reduktionsanforderungen je Ausspeisezone sachgerecht und diskriminierungsfrei. Im Falle einer Gasmangellage nutzen die Netzgesellschaften das „Krisenvorsorge Gas Portal“, eine webbasierte Anwendung für die Kommunikation mit den jeweils betroffenen nachgelagerten Netzbetreibern, nicht geschützten Kunden und den Lieferanten.

## **8. Buchhalterische Maßnahmen:**

Die rhenag-Gruppe erfüllt die in § 6 b Abs. 3 EnWG normierten Anforderungen des buchhalterischen Unbundling in Gänze:

Bei der rhenag werden bereits seit dem Jahr 2005 zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung jeweils getrennte Konten für die in § 10 Abs. 3 EnWG bzw. ab 2011 in § 6 b Abs. 3 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche geführt. Die rhenag erbringt gegenüber Verteilnetzbetreibern unter anderem energiespezifische Dienstleistungen und weist - wie auch die Netzgesellschaften RSN und WWN selber – Tätigkeiten in der Elektrizitäts- und/oder Gasverteilung aus.

Die rhenag hat einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Nach der Erstellung wurde dieser vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Diese Prüfung beinhaltete auch die Wertansätze und die Zuordnung der vorgenannten Konten.

Mit Erteilung des erweiterten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers vom 03.02.2023 bestätigte dieser der rhenag die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Dieser Grundsatz gilt auch für die beiden Netzgesellschaften RSN und WWN seit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister am 28.07.2015.

In Abstimmung mit der NRW-Regulierungsbehörde ist der WP-Prüfbericht mit dem in der Sitzung des Aufsichtsrats am 15.02.2023 festgestellten Jahresabschluss (Bilanz zum 31.12.2022 und Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.-31.12.2022 nebst Anhang), dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nicht übersandt worden.

Nach Aussage der NRW-Regulierungsbehörde kann die Versendung des rhenag-Abschlusses 2022 mit dem RSN-Abschluss 2022 erfolgen.

## **9. Umsetzung der EnWG Novelle im Hinblick auf die Anforderungen an die Ladesäulen-, Wasserstoffinfrastruktur und netzdienlichen Speicheranlagen**

### **Ladesäuleninfrastruktur:**

Im Netzgebiet der Westnetz sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Westnetz oder deren beauftragten Dienstleistern, wie z.B. der RSN, angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehört unter anderem die rhenag, welche unter anderem Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der

rhenag, teilweise aber auch im Eigentum Dritter und werden durch die rhenag betrieben und verwaltet.

Die rhenag und ihre Tochterunternehmen mit eigenen Betriebsstätten nutzen Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen.

Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen teils im Eigentum der rhenag, teils im Eigentum ihrer Tochterunternehmen, der RSN oder der WWN.

Alle Ladepunkte werden als elektrische Betriebsmittel vom jeweiligen Standortmanagement der rhenag-Gruppe instandgehalten und gewartet.

### **Wasserstoffinfrastruktur:**

Zur Erreichung der Klimaneutralität 2045 (Klimaschutzgesetz 2021) wird nach aktuellem Stand der Energieträger Wasserstoff zwingend benötigt, da dieser eine Möglichkeit ist, das Gasnetz zu dekarbonisieren. Die Nationale Wasserstoffstrategie sieht hierzu einen Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur einschließlich Ertüchtigung der betroffenen Netze vor. Die Ertüchtigung der Netze auf Wasserstoff (h2readiness) respektive eine resiliente Gasversorgung ist originäre Aufgabe des Netzbetreibers (§11 Abs. 1 EnWG).

Die Gasnetzbetreiber Rhein-Sieg Netz und Westerwald-Netz beschäftigen sich daher seit 2021 intensiv mit den technischen und organisatorischen Herausforderungen des Energieträgers Wasserstoff. Im Fokus stand zunächst eine Marktrecherche der H2readiness der Gasnetze, die innerhalb der nächsten Jahre in einem oder mehreren Pilotprojekten verprobt werden soll. Ziel ist es zum einen, für den Netzbetrieb wertvolle Erfahrungen zu sammeln im Umgang mit den veränderten stofflichen und sicherheitstechnischen Eigenschaften des Energieträgers Wasserstoff. Zum anderen soll auch insbesondere eine Beurteilung der Kundenanlagen ermöglicht werden sowie alle Prozesse, die rund um den Kunden bestehen, wie Kundenkommunikation, Brennwert-

brechnung etc., entwickelt werden. Die Projekte sollen planmäßig die Szenarien einer Beimischung von 20-30% Wasserstoff bis perspektivisch hin zu einer Umstellung eines Netzgebietes auf 100% Wasserstoff untersuchen.

Für die Begleitung des Projektes respektive die fachliche Bewertung der Kundenanlagen sollen planmäßig Dienstleister eingesetzt werden, da diese nicht im originären Verantwortungsbereich des Netzbetreibers liegt. Die Ergebnisse sollen wiederum dazu dienen, das DVGW-Regelwerk weiterzuentwickeln und entsprechende Forschungsvorhaben anzustoßen. Eine Verwendung von Forschungsergebnissen würde in jedem Fall ohne Personenbezug geschehen. Die betroffenen Kunden werden jederzeit diskriminierungsfrei, umfassend und klar über die Erhebung und ggf. Verwendung der Daten informiert. Selbstverständlich ist auch in diesem Netzbetreiberprozess durchgängig sichergestellt, dass die dabei anfallenden wirtschaftlich sensiblen Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen.

Durch die Trennung der Bereiche Erzeugung, Speicherung und Netz wird organisatorisch gewährleistet, dass keine unbundlingrelevanten Situationen eintreten können.

Qualitätskontrollen der Gleichbehandlungsbeauftragten bestätigen die Unbundlingkonformität des operativen Vorgehens.

### **Netzdienliche Speicheranlagen:**

Netzdienliche Speicheranlagen spielen derzeit für die geschäftlichen Aktivitäten der rhenag-Gruppe keine Rolle.

## 10. Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum sind bei der RSN und der WWN die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt worden.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wurden von der RSN und der WWN für das Kalenderjahr 2023 die voraussichtlichen Netzentgelte für ihre Gasverteilernetze jeweils am 10.10.2022 im Internet veröffentlicht.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß §§ 20 Abs.1, 21 Abs. 3 EnWG am 08.12.2022 jeweils im Internet veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte sind mit geringfügigen Änderungen in die finalen Netzentgelte überführt worden. An die Regulierungsbehörden erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV fristgerecht jeweils am 23.12.2022 bzw. am 14.03.2023.

Zudem wurden die „Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2023“ berücksichtigt. Dabei wurde wie üblich durch die beiden Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche der rhenag-Gruppe gelangen.

Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

## **11. Photovoltaik-Infrastruktur**

Weder die RSN noch die WWN betreiben Photovoltaik (PV) Anlagen.

Allerdings betreibt die energienatur Gesellschaft für neue Erneuerbare Energien mbH mit Sitz in Siegburg derzeit sechs Photovoltaik-Aufdachanlagen in den Kommunen Siegburg, Königswinter, Eitorf, Hennef und Alsdorf auf Gebäuden der Rhein-Sieg Netz bzw. Westerwald-Netz

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten sowie der Erwerb und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie alle Tätigkeiten, die diesen Geschäftszweck fördern.

An der Gesellschaft sind kommunale Gesellschafter mit 56 % beteiligt. Die restlichen Anteile in Höhe von 44 % befinden sich im Eigentum der rhenag.

Alle Photovoltaik-Aufdachanlagen speisen Strom auf der Grundlage der Vergütungsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in das öffentliche Netz ein. Darüber hinaus erfolgt eine Direktbelieferung der jeweiligen Standorte der Rhein-Sieg-Netz GmbH und der Westerwald-Netz GmbH. Bei der bisherigen Anlage in Siegburg (Dienstleistungszentrum, kurz DLZ) wird das Modell der Direktvermarktung realisiert, bei der die nicht vor Ort verbrauchbare Energie über einen Partner wirtschaftlich vermarktet wird.

## **12. Redispatch 2.0**

Weder die Rhein-Sieg-Netz GmbH noch die Westerwald-Netz GmbH sind direkt vom Redispatch 2.0 betroffen. Allenfalls eine indirekte Betroffenheit könnte über Dienstleistungsverträge oder Eigentum an einer KWK-Anlage hergeleitet werden:

Im Rahmen der Dienstleistung für die Westnetz GmbH ist die Rhein-Sieg-Netz GmbH jedoch indirekt betroffen. Im Netz der RSN in Siegburg und in Niederkassel befinden sich rund 40 RD 2.0-relevante Anlagen. Die RSN versorgt die Westnetz GmbH mit

Stammdaten dieser Anlagen. Bislang ist in Bezug auf diese Anlagen noch kein RD-Fall (Aufforderung zur Reduzierung der Einspeisung) vorgekommen.

Die rhenag ist außerdem Eigentümerin einer KWK-Anlage in Mettmann mit über 200kW Leistung. Die Abwicklung der Redispatch-Maßnahmen erfolgt hier allerdings nicht über die rhenag selbst, sondern über die Next Kraftwerke GmbH.

### **13. Kommunale Wärmeplanung**

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein langfristiger und strategisch angelegter Prozess mit dem Ziel einer weitgehend klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Sie ist als integraler und eigenständiger Teil der kommunalen Energieleitplanung zu verstehen und soll nach aktuellem Planungsstand (Diskussionspapier BMWK 27.07.2022) gesetzlich verpflichtend durch die Kommunen, im Auftrag der Länder, durchgeführt werden.

Bei der Kommunalen Wärmeplanung wird zunächst eine Bestandsanalyse des Wärmebedarfs durchgeführt. Anschließend werden die regional vorhandenen Potentiale für klimaneutrale oder erneuerbare Wärmequellen untersucht. Auf Basis der beiden vorangegangenen Schritte und unter Berücksichtigung der aktuellen Wärmeinfrastruktur (Gas-, Wärme-, Stromnetze) sowie bestehender Transformationspläne der Gasnetzbetreiber, Quartierskonzepte oder weiterer integrierter Netzplanungen wird eine Zielnetzplanung erstellt, die im Ergebnis eine Zonierung nach Vorrangtechnologie vorgibt. Abschließend wird im Rahmen der Erstellung der Wärmewendestrategie ein Maßnahmenkatalog mit konkreten Einzelmaßnahmen für Einzelzonen entwickelt, die dann im nachfolgenden Prozess sukzessive abgearbeitet und wiederum in Zielnetzplanungen berücksichtigt werden sollen.

Die Herausforderung einer nachhaltig umsetzbaren Kommunalen Wärmeplanung besteht im Kern darin, dass alle relevanten Akteure vor Ort (Kommunen, Immobiliengesellschaften, Energieversorger, Netzbetreiber, Energieagenturen etc.) frühzeitig und inten-



siv in den Prozess eingebunden werden und alle relevanten Einflussfaktoren Berücksichtigung finden. Die Netzbetreiber Rhein-Sieg Netz und Westerwald-Netz setzen sich als betroffener Akteur aktiv dafür ein, diese Rolle bestmöglich zu erfüllen und bieten den Kommunen im Konzessionsgebiet an, diesen Prozess federführend zu koordinieren. Da die Netzbetreiber sich im Rahmen der strategischen Netzplanung spartenübergreifend ohnehin mit dem Thema beschäftigen, können sie den Synergieeffekt an die Kommunen weitergeben.

Die Wärmeplanung wird auf Basis von kommerziellen, öffentlichen sowie privaten Daten erstellt. Es wird organisatorisch über eine Software gewährleistet, dass sensible, personenbezogene Kundendaten die Sphäre des Netzbetreibers nicht verlassen und dass die anderen Akteure nur auf ausreichend aggregierte oder öffentliche sowie kommerzielle Daten Zugriff haben. Die Bereitstellung erfolgt dahingehend diskriminierungsfrei, dass allen Kommunen diese Daten aggregiert auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Die Unbundlingkonformität wird dabei stets eingehalten. Qualitätskontrollen der Gleichbehandlungsbeauftragten bestätigen die Unbundlingkonformität des operativen Vorgehens.

#### **14. Notversorgung**

Für Letztverbraucher, die an das Energieversorgungsnetz in Mittelspannung oder Mittel- oder in der Umspannung von Nieder- zu Mittelspannung angeschlossen sind, gibt es keinen gesetzlichen Ersatz- oder Grundversorgungsanspruch.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen am Energiemarkt war zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2022/2023 eine höhere Anzahl dieser Letztverbraucher als in den Vorjahren mit Auslaufen ihres bestehenden Energieliefervertrages nicht ohne Weiteres einen neuen Energieliefervertrag würden abschließen können.

Der Gesetzgeber hat daher mit dem § 118c EnWG für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 als befristete Übergangslösung eine Notversorgung für diese Letztver-

braucher beschlossen, die zum Jahreswechsel keine Zuordnung zu einem Energielieferanten hatten. Demnach ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Letztverbraucher dem Bilanzkreis des Energielieferanten zuzuordnen, der die jeweilige Entnahmestelle bis zum 31.12.2022 mit Energie beliefert hat.

Zum 01.01.2023 waren alle bis auf einen Letztverbraucher einem Bilanzkreis zugeordnet. Der verbliebene Letztverbraucher hat vor Ablauf der Frist einen Liefervertrag mit einem anderen Versorger geschlossen. Es mussten mithin keine Netztrennungen (Sperrungen der Lieferstelle) vorgenommen werden.

## **15. Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements**

### **Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms:**

Das seit 2017 geltende Gleichbehandlungsprogramm der rhenag ist für alle Mitarbeiter im rhenag-Intranet „Rita“ abrufbar. Hier besteht auch die Möglichkeit, direkt Fragen zu unbundlingrelevanten Themen zu stellen.

### **Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Gleichbehandlungsprogramm:**

Sämtlichen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe ist ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung ausgehändigt worden. Der Empfang wurde von den Mitarbeitern schriftlich bestätigt. Die Vertraulichkeitserklärung wurde von allen Mitarbeitern der rhenag-Gruppe unterzeichnet und zu der Personalakte genommen. Neue Mitarbeiter erhalten bei ihrer Einstellung ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms und der Vertraulichkeitserklärung, welches von ihnen zu unterzeichnen ist.

## **16. Die Gleichbehandlungsbeauftragte**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist am 21.03.2006 vom Vorstand der rhenag bestellt worden. Seither hat sie die Vorbereitungen zur pro-aktiven Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit frühzeitig durch Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundling-Verständnis bei der rhenag-Gruppe etabliert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch Ansprechpartnerin für den rhenag-Vorstand und für die Geschäftsführung der Netzgesellschaften in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Der Vorstand und die Geschäftsführung der Netzgesellschaften unterstützen die Gleichbehandlungsbeauftragte vollumfänglich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat dafür Sorge getragen, dass der Gleichbehandlungsbericht 2021 der BNetzA zum 31. Mai 2022 vorgelegt und auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht wurde:

- <https://www.rhenag.de/service/netzservice//>
- <http://www.rhein-sieg-netz.de/netznutzung-und-netzzugang.html>
- <http://www.wv-netzgesellschaft.de/netznutzung-und-netzzugang.html>

## **Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Nachdem zunächst die Inhalte der Gleichbehandlung mittels Gleichbehandlungsprogramm und Schulung vermittelt, die IT-Systeme angepasst und die relevanten Prozesse entsprechend geändert wurden, konnte im Berichtszeitraum die gesetzlich verankerte kontinuierliche Überwachungspflicht weiter fortgeführt werden.

Die Mitarbeiter der rhenag-Gruppe haben sich mit ihren im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten vertraut gemacht und sind aufgrund des bestehenden Ver-

trauensverhältnisses diverse Male mit Rückfragen an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetreten. Im Vordergrund standen dabei vor allem Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von Messdaten von intelligenten Messsystemen, unbundlingrelevante Umsetzungsfragen der Datenschutzgrundversorgung, Fragen des Kundenservice bei der Beantwortung von reinen Netzanfragen und Fragen bei der Vorbereitung und Gerätefassung der Marktraumumstellung. Zum Thema Marktraumumstellung fanden diverse Schulungen und Besprechungen von Vertriebs- und Netzmitarbeitern statt, um auch das informatische Unbundling in diesem Zusammenhang sicherzustellen. Besonders hervorzuheben ist auch die Begutachtung von Förderprogrammen für nicht umstellbare Geräte. Hier hat die Gleichbehandlungsbeauftragte konkret darauf hingewirkt, dass etwaige Fördermaßnahmen nur von der zuständigen Netzgesellschaft erbracht und keinesfalls mit dem Abschluss von Energielieferverträgen verknüpft werden dürfen. Hierdurch konnte die Gleichbehandlungsbeauftragte pro-aktiv auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms hinwirken. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hält ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und damit der Unbundlingvorschriften innerhalb der rhenag-Gruppe in Einzelfällen kontrolliert.

## **17. Ausblick**

Die rhenag-Gruppe wird sich auch weiterhin für die Realisierung der Anforderungen des Unbundling einsetzen.

Die Anteilsverhältnisse an der rhenag werden sich im Jahr 2023 ändern. Der bisherige Minderheitsgesellschafter RheinEnergie AG wird dann die gesellschaftsrechtliche Mehr-

heit halten und der bisherige Mehrheitsgesellschafter Westenergie AG eine Minderheitsrolle einnehmen. Infolgedessen wird eine Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms im Jahr 2023 notwendig werden. Ein Schwerpunkt wird dann im Anschluss die Bekanntmachung dieses Programms und vertiefte Schulungsmaßnahmen innerhalb der rhenag-Gruppe sein.

Wir gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass auch neue Regelwerke und Richtlinien mit Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten implementiert werden müssen.

Köln, 31.03.2023



---

Dr. Catharina Friedrich

Vorständin der rhenag

---

Dr. Hans-Jürgen Weck

Vorstand der rhenag



---

Heike Witzel

Geschäftsführerin der RSN und der WWN



---

Dr. Andreas Esser

Geschäftsführer der RSN und der WWN



---

Dr. Simona-Constanze Laakmann

Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag-Gruppe